

Ehrenordnung

des Bezirks Oberbayern des BVS Bayern

I. Allgemeines

1. Der Bezirk Oberbayern des BVS Bayern ehrt
 - aktive Sportler angeschlossener Vereine/Gruppen für außergewöhnliche sportliche Leistungen
 - Mitglieder für besondere Verdienste um die Belange des Behinderten- und Versehrtensports

Persönlichkeiten und Organisationen, die sich im sozialpolitischen Bereich um die Förderung des Behinderten- und Versehrtensports besondere Verdienste erworben haben.
2. Die jeweils in den Abschnitten II und III dieser Ordnung genannten Ehrungen können unabhängig voneinander erfolgen.
3. Sollen über diese Bestimmungen hinausgehende Ehrungen vorgenommen werden, so geschieht dies durch eine im Einzelfall mit 2/3 Mehrheit zu genehmigende Auszeichnung.
4. Vorschlagsberechtigt sind die Vorstände der angeschlossenen Vereine/Gruppen sowie jedes Mitglied des Bezirksvorstandes. Die Vorschläge sind zu begründen.
5. Anträge nach dieser Ehrenordnung sind spätestens acht Wochen vor dem in Aussicht genommenen Zeitpunkt der Ehrung zu stellen.
6. Über die Anträge entscheidet der Bezirksvorstand endgültig. Es besteht kein Anspruch auf Mitteilung der zur Ablehnung der Ehrung führenden Gründe.
7. Ehrungen sollen nur bei besonderen Anlässen durch ein Mitglied des Bezirksvorstandes vorgenommen werden.
8. Die im Zusammenhang mit der Ehrung entstehenden Kosten trägt der Bezirk.

II. Ehrungen für sportliche Erfolge

1. BVS-Mitglieder, die sich durch außergewöhnliche sportliche Erfolge ausgezeichnet haben, werden mit einer Leistungsmedaille geehrt, die in **Bronze, Silber und Gold** vergeben wird.,

Bei Erfolgen in Mannschaftswettbewerben erhalten jedes Mitglied sowie zwei Ersatzspieler der Mannschaft die Medaille.

Für entsprechende Ehrungen in den Schüler- und Jugendklassen wird eine Jugendleistungs-Medaille in den genannten Stufen vergeben.

2. Die Leistungsmedaille in **Bronze** wird verliehen bei
 - 2.1 dreimaligem Gewinn einer Bezirksmeisterschaft,
 - 2.2 Erreichung eines Leistungsrekordes auf Bezirksebene,
 - 2.3 Einstufung auf Platz 1 einer Rangliste auf Bezirksebene,
 - 2.4 10-maligem Erwerb des Sportabzeichens unter Behindertenbedingungen.
3. Die Leistungsmedaille in **Silber** wird verliehen bei
 - 3.1 Leistungen nach 2.1 –2.3, wenn der Erfolg auf Landesebene oder auf der Ebene mehrerer Landesverbände errungen worden ist,
 - 3.2 Leistungen nach 2.1. – 2.3. für den 2. und 3. Platz auf Bundesebene,
 - 3.3 25-maligem Erwerb des Sportabzeichens unter Behindertenbedingungen.
4. Die Leistungsmedaille in **Gold** wird verliehen bei Leistungen
 - 4.1 nach 2.1. – 2.3, wenn der Erfolg auf Bundesebene oder höher errungen ist,
 - 4.2 30-maligem Erwerb des Sportabzeichens unter Behindertenbedingungen.
5. Darüber hinaus kann für nicht in den Absätzen 2 – 4 genannte besondere Erfolge, z.B. Berufungen in Auswahlmannschaften, die Vergabe der Leistungsmedaille in den verschiedenen Stufen beschlossen werden. Abschnitt I Absatz 3 gilt entsprechend.
6. Die Leistungsmedaille der einzelnen Stufen kann nur einmal pro Disziplin an dieselbe Person oder Mannschaft vergeben werden. Erreicht ein Sportler oder eine Mannschaft mehrere Erfolge in einem Jahr, die in verschiedene Stufen fallen, so wird nur die höhere Stufe vergeben.

III. Ehrungen für besondere Verdienste

Mitglieder und Förderer, die sich um den Bezirk oder einen angeschlossenen Verein/Gruppe besondere Verdienste erworben oder die sich durch besondere Mitarbeit in den einzelnen Organen verdient gemacht haben, werden mit einer Ehrennadel geehrt, die – erstmals nach zehn Jahren - in **Silber, Gold und Gold mit Ehrenkranz**, jeweils mit Urkunde, vergeben wird.

Dabei soll in der Regel zuerst die niedrigere Stufe verliehen werden und bis zur Verleihung der nächsthöheren Stufe jeweils ein Zeitraum von 5 Jahren vergangen sein.

IV. Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft im Bezirk

Angeschlossene Vereine/Gruppen erhalten erstmals nach zehn Jahren, sodann im Abstand von jeweils fünf Jahren, einen **Ehrenteller** des Bezirks.

Der Ehrenteller erhält ab der Zahl „25“ einen Silberkranz, ab der Zahl „40“ einen Goldkranz.

V. Inkrafttreten

Die vorliegende Ehrenordnung wurde am 22. Januar 1990 vom Bezirksvorstand beschlossen, und am 19. September 1994 um Ziff. II 2.4, 3.3 und 4.2 sowie am 7. April 2004 um Ziff.I Nr.5 ergänzt.